

# RS OGH 2008/10/1 6Ob195/08g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2008

## Norm

DSG §28 Abs2

## Rechtssatz

Das Widerspruchsrecht des § 28 Abs 2 DSG ist nicht darauf eingeschränkt, dass sich der Widersprechende gegen seine Aufnahme als Person in die Datei wenden muss. Es stehe ihm auch frei, den Widerspruch nur gegen die Aufnahme bestimmter Datensätze zu erheben und als bloßes Minus die Löschung bloß eines Teils der Eintragung zu begehren.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 195/08g

Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 195/08g

Beisatz: Schutzwürdige Interessen des Beklagten werden dadurch nicht beeinträchtigt, trifft diesen doch keine Pflicht, die um den vom Lösungsbegehren betroffenen Datensatz reduzierte Eintragung in seiner Datei zu belassen. (T1); Veröff: SZ 2008/142

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124275

## Im RIS seit

31.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

16.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)